

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 11 (1919)
Heft: 10

Artikel: Zentralverbände und Arbeiterunionen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration: Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| 1. Zentralverbände und Arbeiterunionsen | 83 | 5. Polemisches | 87 |
| 2. Zur Abstimmung über die III. Internationale | 85 | 6. Ein Forschungsinstitut | 87 |
| 3. Aus schweizerischen Verbänden | 85 | 7. Aus der Praxis der Unfallversicherung | 88 |
| 4. Sozialpolitik | 86 | 8. Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington | 89 |
| | | 9. Ausland | 90 |

Zentralverbände und Arbeiterunionsen.

Die Grundlage der gewerkschaftlichen Organisation ist der zentrale Berufsverband (Typographenbund, Lithographenbund, Zimmerleuteverband) oder der Industrieverband (Holzarbeiterverband, Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiterverband usw.). Der Gewerkschaftsverband erstreckt sich über das ganze Land und umfasst entweder die sämtlichen Arbeiter eines Berufes oder einer Industriegruppe. Er betätigt sich ausschliesslich in einem bestimmt umgrenzten Gebiet, agitiert, führt Bewegungen, schliesst Orts- oder Landesverträge ab und bewegt sich vollkommen autonom und unabhängig. Der Zentralverband ist aber trotzdem nicht isoliert. Er gehört dem Gewerkschaftsbund an. Im Gewerkschaftsbund findet er alle Gewerkschaftsverbände, die auf der gleichen Grundlage beruhen, vereinigt zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft, die über das Gebiet des einzelnen Berufes oder der einzelnen Industrie hinausreichen.

Diese Interessen sind in den Statuten des Gewerkschaftsbundes in einem Programm niedergelegt. Als erster Programmpunkt gilt: «Förderung einheitlicher Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der Verbände für die Interessen der Arbeiterschaft». Man ist sich klar darüber, dass die Verbände nicht isoliert nur einseitig ihre Berufsinteressen ohne Rücksicht auf die andern Berufsgruppen und mit den Mitteln, die ihnen gerade passen, verfechten dürfen, sondern dass versucht werden muss, Taktik und Ziel der Bewegung immer einheitlicher zu gestalten und möglichst zusammen zu arbeiten. Es gibt aber auch Fragen, die für die Arbeiter vielleicht nicht weniger wichtig sind, wie die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die anders als durch Zusammenarbeit nicht zu lösen sind. Sie liegen vornehmlich auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Zu ihnen gehören aber auch die Fragen der internationalen Betätigung, der Statistik und der gegenseitigen Unterstützung bei grossen Kämpfen, denen der einzelne Berufsverband nicht mehr gewachsen ist.

Die Fassung dieses Programmpunktes schliesst auch nicht aus, dass innerhalb des Gewerkschaftsbundes einheitliche Aktionen für die Interessen der Arbeiterschaft die Form eines Streiks annehmen können. Solchen Aktionen stehen für gewöhnlich allerdings starke Hemmungen entgegen. Schon die Struktur und Zusammensetzung der Verbände ist sehr verschieden. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob ein Strassenarbeiter für 24 oder 48 Stunden seinen Besen in die Ecke stellt, oder ein Lokomotivführer seine Maschine stehen lässt. Es ist

auch ein Unterschied, ob in einem Gewerbe ohne Kündigungsfristen, wie bei den meisten Bauarbeitern, eine Arbeitseinstellung stattfindet, oder in Gewerben mit gut ausgebauten Landesverträgen, in denen aus jeder Arbeitseinstellung ein Vertragsbruch konstruiert wird und wobei die ganzen Errungenschaften jedesmal aufs Spiel gesetzt werden müssen.

Die Verbände müssen für jede derartige Aktion nicht nur die moralische, sondern auch die finanzielle Verantwortung tragen, es ist daher verständlich, wenn sie nicht mit dem gleichen Elan für Massenbewegungen zu haben sind wie etwa 18jährige Mitglieder einer Jugendorganisation.

Wie im Gewerkschaftsbund die Zentralverbände zur Wahrnehmung der Gesamtarbeiterinteressen des Landes verbunden sind, so in der Arbeiterunion die verschiedenen Sektionen der Verbände eines Ortes oder Bezirkes.

Ein Unterschied ist allerdings vorhanden. Die Unionsen sind keine rein gewerkschaftlichen Gebilde. Meist gehören ihnen auch sozialdemokratische Mitgliedschaften, Jugendorganisationen, Sportvereine etc. an. Oft wird nur pro forma eine gewerkschaftliche Abteilung gebildet. Im allgemeinen kann man hiergegen nicht viel einwenden, sofern die Arbeiterunion praktisch auf dem Boden des ihr zugewiesenen Tätigkeitsgebietes bleibt. Auch die Behandlung formalpolitischer Angelegenheiten ist nicht anfechtbar, denn es ist selbstverständlich, dass die Arbeiterschaft, wenn sie ihre demokratischen Rechte in Staat und Gemeinde ausüben will, ihre Kräfte möglichst konzentrieren muss.

Ueber das Tätigkeitsgebiet der Unionsen hat der Gewerkschaftskongress von 1917 in Bern Normen aufgestellt, durch die den Unionsen ein reiches Arbeitsfeld zugewiesen ist. Wir nennen kurz: Propaganda für den gewerkschaftlichen Zusammenschluss, Pflege der gegenseitigen Solidarität, Ueberwachung der Arbeiterschutzgesetze, Förderung der Subventionierung der Arbeitslosenkassen, des Ausbaues der Arbeitsnachweise, der gewerblichen Schiedsgerichte, Vorbereitung von Schiedsrichterwahlen, Rechtsauskunft an die Mitglieder, Förderung der Bildungsbestrebungen.

Den Unionsen kann aber nicht gestattet werden, von sich aus im einen oder andern Beruf selbständig Lohnbewegungen zu inszenieren, weil sie nicht in der Lage sind, die finanziellen Folgen zu übernehmen. Sie müssen hier den Direktiven der Zentralverbände folgen. In vielen Fällen werden sie dagegen den Zentralverbänden wertvolle Mitarbeit leisten können.

Es geht nicht anders. Soll keine Konfusion in die Bewegung kommen, so muss eine Gewaltentrennung beobachtet werden. Die Statuten des Gewerkschaftsbundes besagen in Art. 15, dass die Verbände *allein* zuständig

sind für die Durchführung von Lohnbewegungen. Ihre Pflicht ist es, die Beiträge so hoch anzusetzen, dass sie normalerweise ohne fremde Hilfe auskommen. Darum wurde auch bestimmt, dass den Unionen die Erhebung obligatorischer Extrabeiträge nicht gestattet ist. Werden sie, was zum Beispiel in Zürich geschehen ist, trotzdem beschlossen, so kann kein Mitglied gezwungen werden, sie zu bezahlen. Durch die Erhebung von Extrabeiträgen versucht man Mittel für die Durchführung von lokalen Bewegungen zu erhalten und damit eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den Zentralverbänden zu erlangen. Es soll zwar ausdrücklich festgestellt werden, dass dies bis jetzt nur vereinzelt geschehen ist. Es ist aber versucht worden, die Unionen allgemein für diese Taktik zu gewinnen, zumeist allerdings ohne Erfolg.

Das Ziel, das mit solchen Bestrebungen verfolgt wird, geht dahin, das Schwergewicht der Bewegung aus den Zentralverbänden in die Unionen zu verlegen.

Eine kleine, aber rührige Gruppe will den Massenstreik als Universalkampfmittel der Arbeiterschaft zur Anerkennung bringen. Sie bekämpft jede sogenannte Reformpolitik, unter der sie nicht nur die sozialpolitischen Bestrebungen im allgemeinen, sondern auch die Vertragspolitik der Gewerkschaften versteht. Es soll aufs Ganze gehen. Durch immer wiederholte Streiks hofft man zum Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung zu kommen.

Es ist nicht zu bestreiten, dass infolge der vielfach unhaltbaren Zustände und des Unvermögens der Behörden, die sich nur stark zeigen gegenüber den wirtschaftlich Schwachen, aber zurückschrecken vor einschneidenden Massnahmen, um das Volk vor Raub und Wucher zu schützen, solche verstiegene Theorien Anklang finden, so sehr es auf der Hand liegt, dass eine derartige Taktik, für die die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen fehlen, zum Scheitern verurteilt ist.

Man kann die Arbeiterschaft der Schweiz nicht alle 14 Tage auf die Strasse führen, man kann die politische Spannung nicht fortgesetzt auf dem Siedepunkt halten, man darf aber auch nicht vergessen, dass der Gegner auch noch da ist und dass er sich, da er vorläufig noch über reiche Machtmittel verfügt, nicht widerstandslos an die Wand drücken lässt.

Auf der andern Seite wollen es aber auch die Zentralverbände nicht auf ein Vabanquespiel ankommen lassen, alles auf die Karte «Massenaktionen» setzen und ruhig zusehen, wie ihre dreissigjährige Arbeit in Trümmer geht und die Arbeiterschaft, die ihren Einfluss und ihre Rechte in den letzten Jahren gewaltig gesteigert hat, wichtige Errungenschaften wieder verliert und in einen hoffnungslosen Kleinkampf gegen die Reaktion zurückgedrängt wird.

Der Gewerkschaftsausschuss hat daher in seiner letzten Sitzung unzweideutig zu der Frage der Taktik Stellung genommen und festgestellt, dass nur die Richtlinien massgebend sein können, die sich die Arbeiterschaft auf den Gewerkschaftskongressen selber gegeben hat.

Der Gewerkschaftsausschuss spricht den Unionen das Recht ab, von sich aus ohne Zustimmung der Zentralverbände Massenbewegungen auszulösen. Er bezeichnet alle Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, die Arbeiterunionen an Stelle der Verbände zu setzen, als organisatorisch schädlich. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

«Der Gewerkschaftsausschuss anerkennt als Basis der Betätigung der schweizerischen Gewerkschaften nur die Richtlinien an, wie sie in den Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und in den Bestimmungen über die Tätigkeit der Arbeiterunionen respektive Gewerkschaftskartelle, beschlossen auf der Berner Konferenz 1917, niedergelegt sind.

Für Massenbewegungen, die von einzelnen Unionen oder von einer Gruppe von Unionen ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung der Zentralverbände ausgelöst werden, lehnen diese jede Verantwortung ab.

Der Gewerkschaftsausschuss erklärt alle Bestrebungen, das Schwergewicht der Bewegungen aus den Zentralverbänden in die Unionen zu verlegen, als organisatorisch schädlich und fordert die Mitglieder der Verbände auf, solchen Bestrebungen nachdrücklich entgegenzutreten.»

Den Gewerkschaftsausschuss hat nicht Rechthaberei veranlasst, dieser Resolution zuzustimmen. Man kann in taktischen Fragen in guten Treuen zweierlei Meinung sein; dagegen gibt es keine Diskussion darüber, dass jede Zweispurigkeit Kräftezersplitterung bedeutet und v. m. Uebel ist. Entweder erfüllen die Zentralverbände die ihnen gestellte Aufgabe, dann müssen sie anerkannt und gefördert werden, oder sie erfüllen sie nicht, dann mögen eben die Unionen an ihre Stelle treten. Für uns steht es ausser Zweifel, dass nur die Zentralverbände in ihrer heutigen Struktur die Träger der Gewerkschaftsbewegung sein können. Wir haben früher schon darauf hingewiesen, dass es die gleichgearteten Berufverhältnisse in erster Linie sind, die die Arbeiter zusammenführen. Diese Interessen sind nicht örtlich beschränkt, sie erstrecken sich über das ganze Land. Der Kampf der Berufsgruppen mit den Unternehmerverbänden führt zu örtlichen, schliesslich aber auch zu Landestarifverträgen. Gruppen wie die Eisenbahner, können ihre Bewegungen überhaupt nicht lokal führen, sie stehen dem Staat als Unternehmer gegenüber. Eine grosse Zahl von Ortsgruppen in Gewerbe und Industrie wäre allein oder sogar in Verbindung mit andern Berufsgruppen desselben Orts gar nie in der Lage, mit Aussicht auf Erfolg etwas Nennenswertes zu erreichen. Denken wir an die Festsetzung von Mindestlöhnen oder an die Verkürzung der Arbeitszeit in Kleinstädten oder gar auf dem Land.

Praktisch ist es undenkbar, so schön es vielleicht für viele in der Theorie klingt, durch Massenbewegungen der Gesamtarbeiterschaft die Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln zu wollen. Wer bestimmt den Beginn, wer den Umfang, wer den Abschluss einer solchen Bewegung? Wer unterhandelt? Wer entscheidet, unter welchen Bedingungen die Bewegung zu beenden ist? Wer masst sich an, den Ueberblick zu behalten, der Bewegung Richtung und Ziel zu geben? Diese Aufgaben können nur die Zentralverbände erfüllen, wobei im einzelnen die Frage offen bleibt, ob nicht eine weitere Konzentration nach der Richtung möglich und zweckmässig ist, dass bestehende Berufsverbände verwandter Art sich vereinigen.

Wenn der Massenstreik als Kampfmittel angewendet werden soll, so kann das nur geschehen als Abwehrmittel gegen Uebergriffe der Behörden oder zur Verteidigung wichtiger Interessen der Gesamtarbeiterschaft. Ein solcher Kampf, der unabsehbare Konsequenzen nach sich zieht, muss planmässig vorbereitet sein, und zwar nicht diktiert von einem kleinen Komitee, sondern in Fühlung und Uebereinstimmung mit den gesamten Verbänden. Er kann auch nicht nach Belieben wiederholt werden. Wenn einzelne Unionen solche Massenbewegungen von sich aus auslösen, müssen sie die Folgen tragen, ja sie dürfen sich nicht darüber beklagen, wenn die Verbände Gegenparole ausgeben. Das gilt insbesondere auch für die Auslösung von sogenannten Sympathiestreiks, die in der Regel die Entscheidung nicht beeinflussen, der Arbeiterschaft aber grosse Opfer auferlegen und die Organisationen schädigen.

Wenn einzig und allein, nachdem nachgewiesen ist, dass die Zentralverbände die Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen viel besser zu erfüllen imstande sind als die Unionen, der Durchführung von Massenbewegungen anderer Zwecke wegen, das Schwergewicht aus den Verbänden in die Unionen verlegt werden soll, ist das taktisch und organisatorisch falsch, weil der legale Gewerkschaftskampf das Primäre, der Massenkampf aber das Sekundäre ist und bleiben wird.

Es ist daher die energische Stellungnahme des Gewerkschaftsausschusses, der in dieser Sache die grosse Mehrzahl der Gewerkschaften und der Unionen hinter sich hat, sehr zu begrüssen.



Zur Abstimmung über die III. Internationale.

Der Basler Parteitag hat den Beitritt zur III. Internationale mit starker Mehrheit beschlossen. In unserm Kommentar zu diesem Beschluss haben wir in der letzten Nummer der «Rundschau» geschrieben: «Dass der Beitritt zur Dritten Internationale schliesslich mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, konnte einen Kenner schweizerischer Verhältnisse wundern, wenn er nicht an ähnliche Verhältnisse zurückdenkt.» Wir hatten dabei die Abstimmung zur Frage der Landesverteidigung im Auge, die mit noch wuchtigerer Mehrheit im Sinne der Verwerfung entschieden wurde. Damals kannten die Parteistatuten die Urabstimmung allerdings noch nicht.

Die Befragung der Parteimitglieder gab unserer Auffassung recht. Nahezu die gleiche Majorität, die sich am Parteitag für den Anschluss ergab, stimmte in der Urabstimmung dagegen. Selbst in den Kreisen der eifrigsten Anhänger der Dritten Internationale traute man der Sache so wenig, dass man auch gegen die Bestätigung des Votums des Parteitages durch die Massen der Parteimitglieder stimmte, also die Vornahme einer Urabstimmung ablehnte. Wie sich dies zu dem hundertmal im Tage wiederholten Sprüchlein reimt: Die Massen müssen entscheiden, vermag ein simpler Menschenverstand allerdings nicht zu ergründen.

Wir begrüssen das Resultat der Abstimmung. Wir anerkennen sogar, dass der Basler Beschluss eine gute Wirkung hatte. Es war die, dass die Diskussion in der Presse und in Versammlungen in einem Masse einsetzte, wie es bis dahin bei keiner Frage der Fall war. Es soll auch konstatiert werden, dass der Meinungsstreit im grossen ganzen sachlich ausgefochten wurde und so einen versöhnlichen Charakter hatte, der hoffen lässt, dass man einander in Zukunft besser zu verstehen trachtet, als dies bisher oft der Fall war.

Aber auch diese Abstimmung hat ihre bedenkliche Seite. Die Schweiz zählt nach approximativer Schätzung rund 600,000 organisationsfähige Arbeiter. Daneben etwa 150,000 Angestellte, also rund 750,000 Personen, die unselbständig erwerben und ein direktes Interesse an den Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei haben müssten. Nebstdem finden wir aber auch Sympathien unter den Gewerbetreibenden, bei den Intellektuellen, ja sogar im Bauernstand. Nur 50,000 Bürger sind in der sozialdemokratischen Partei organisiert. Von diesen haben sich rund 23,000 an der Urabstimmung beteiligt, also 3 % der unselbständig Erwerbenden. Es ist wohl richtig, dass es nur Sache der Parteimitglieder sein kann, über die Taktik der Partei zu entscheiden. Aber ebenso richtig ist, dass Beschlüsse wie der vorliegende, in ihrer Wirkung weit über die Grenzen der Partei hinausreichen. Die Partei ist keine Sekte, und sie will auch keine Sekte sein. Sie ist eine Volksbewegung, die ihre Kraft schöpft aus den breiten Massen der arbeitenden Klassen, deren Interpret sie ist in den Ratsälen und in der Presse. Die Taktik ist bedingt durch die historische Entwicklung und durch die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Faktoren, die nicht ungestraft ignoriert werden dürfen. Das haben die Befürworter des Eintritts in die Dritte Internationale zum guten Teil übersehen.

Ohne die Korrektur der Urabstimmung wäre die gesamte Bewegung in eine Krise von unabsehbaren Folgen

geraten, weil dem Beschluss des Parteitages die Massen der organisierten wie der unorganisierten Arbeiter innerlich fremd gegenüberstehen. Der Parteitag hätte das Bild eines Generalstabes ohne Soldaten ergeben.

Die Urabstimmung wird aber auch künftigen Parteitagen ein Wegweiser sein müssen, den Realitäten und Imponderabilien in der Bewegung und im Volk mehr Beachtung zu schenken als es bisher der Fall war, sonst werden ähnliche Korrekturen auch in Zukunft nicht ausbleiben.



Aus schweizerischen Verbänden.

Eisenbahner. In den Reihen des Bundespersonals herrscht wieder starke Unzufriedenheit wegen der frostigen Haltung, mit der der Bundesrat die Forderung einer Nachsteuerungszulage entgegengenommen hat.

Es werden verlangt:

Eine generelle Nachsteuerungszulage von 500 Fr. an das gesamte Personal. Eine weitere Zulage an das Personal in Orten mit 5000 bis 25,000 Einwohnern von 200 bis 700 Fr., 25,000 bis 50,000 Einwohnern von 300 bis 800 Fr., 50,000 bis 100,000 von 400 bis 900 Fr., über 100,000 Einwohner von 500 bis 1000 Fr.

Konferenzen der Verbandsleitung mit dem Bundesrat hatten bisher keinen greifbaren Erfolg. Das Begehren wurde auch vom Gewerkschaftsbund unterstützt. Eine Delegation, bestehend aus den Genossen Eugster-Züst, Schürch und Dürr, wurde beim Bundesrat vorstellig. Positive Zugeständnisse waren aber vorerst nicht zu erzielen.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter-Verband. Ueber die Bewegung im Bäckergewerbe berichtet der Verbandsvorstand, dass am 18. September in Bern zwischen Vertretern des Bäckermeisterverbandes und den Bäckereiarbeitern eine Einigungskonferenz unter dem Vorsitz von Fürsprech Dr. Pfister stattfand. Nach langen Verhandlungen erklärte sich die Meisterdelegation bereit, ihrem Verband folgende Bedingungen zur Annahme zu empfehlen: Arbeitszeit in städtischen Verhältnissen 54 Stunden und in ländlichen Verhältnissen 60 Stunden. Verbot der Nacharbeit von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens. Verbot der Herstellung von Brot- und Kleinbrot an Sonn- und Feiertagen. Die Herstellung von Konditoreiwaren ist nur bis 12 Uhr mittags gestattet. Einsetzung von paritätischen Kontrollkommissionen. Der Vertrag soll ein Jahr gelten. Der verhängte Boykott wird erst aufgehoben, wenn die Bäckermeister der Abmachung ihre Zustimmung gegeben haben werden.

Holzarbeiter. Der Landestarifvertrag zwischen dem *Holzarbeiterverband* und dem *Schreinermeisterverband* ist auf 1. September in Kraft getreten.

Der Vertrag bringt auf dem ganzen Gebiet die 48-stundenwoche und nebst einer Erhöhung der Löhne von 10 Rp. pro Stunde eine Regelung des gesamten Lohnwesens. Alle sechs Monate sollen die Löhne neureguliert werden. Es werden drei bis sechs Tage bezahlte Ferien gewährt. Die Teilnahme an Solidaritätskundgebungen ist gewährleistet, ohne dass dies als Vertragsbruch qualifiziert werden kann. Zur Schlichtung von Differenzen ist ein Schiedsgericht bestellt mit einem unparteiischen Obmann. Jede Partei hat eine Kautions von 10,000 Fr. zu hinterlegen. Der Vertrag gilt bis 31. August 1921.

Lederarbeiter. Der Zentralvorstand des Lederarbeiterverbandes trat mit dem Sattlermeisterverband in Verhandlungen behufs Abschlusses eines Landesvertrags. Nachdem die Vertreter beider Parteien am 1. August verhandelt hatten, ohne aber zu einem Resultat zu gelangen, setzte der Meisterverband allein — ganz nach dem Muster des obersten Rates in Versailles — einen Entwurf auf, liess